

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

XI. Jahrgang.

Daressalam, 24. Februar 1910

Nr. 7a.

Inhalt: Bekanntmachung betr. den Viehtransport im Bezirk Morogoro. — Bekanntmachung betr. Abgaben für den Gewerbebetrieb in Udjidji. — Bekanntmachung betr. Betriebseröffnung der Strecke Buiko-Mabirioni der Usambarabahn. — Bekanntmachung betr. die Betriebsleitung der Usambarabahn. — 2 Bekanntmachungen der Bergbehörde. —

Bekanntmachung.

Die Verordnung betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden vom 27. Februar 1909 J. Nr. 3065 (Amtlicher Anzeiger Nr. 609) wird auf Grund ihres § 7 für den Bezirk Morogoro vom 15. März 1910 ab in Kraft gesetzt.

Von diesem Tage ab hat gemäss ihres § 2 dieser Transport zwischen den einzelnen Bahnstationen mittels der Eisbahn stattzufinden.

Das Treiben von Rindvieh über Land innerhalb des Bezirks zu den Bahnstationen ist nur auf dem jedesmal nächsten Wege, und in die benachbarten Küstenbezirke nur über Kissemo — Mbikki in den Bezirk Bagamoyo und über Kissako — Behobehe in den Bezirk Mohoro zulässig.

Das Treiben von Pferden ist überall zulässig.

Daressalam, den 19. Februar 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. Nr. 2037 V.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 7. Dezember 1907 betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb Amtlicher Anzeiger 1908 No 35 ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 ab für den Verwaltungsbezirk Udjidji in Kraft gesetzt worden.

Daressalam, den 19. Februar 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. Nr. 1571. II A.

Bekanntmachung.

Auf den Teilstrecke Buiko-Mabirioni in der Verlängerung der Usambarabahn ist von der Baufirma mit meiner Genehmigung ab 5. Februar der beschränkte, provisorische Verkehr eröffnet worden.

Die Tarife und Tarifbestimmungen der Stammstrecke sind auch für diese Teilstrecke massgebend.

Daressalam, den 21. Februar 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. Nr. 3130 XII.

Usambarabahn.

An Stelle des erkrankten und nach Deutschland zurückkehrenden Betriebsinspektors Tinzmann führt Oberingenieur Kühlwein und in dessen Vertretung Bauassistent Rueger bis auf Weiteres die Geschäfte der Betriebsleitung.

Daressalam, den 21. Februar 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

J. Nr. 2871. XII.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden R. Höfinghoff in Mombo, seine im Verwaltungsbezirk Wilhelmstal belegenen, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 126-130 eingetragenen Schürffelder unter dem Namen „Neu-Höfinghoff“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 31. Dezember 1909 Nr. 51 — sind bis zum 15. Februar 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 18. Februar 1910.

Kaiserliche Bergbehörde
Dr. Humann.

J. Nr. 3129. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Fritz Korn in Kingolwira, sein im Verwaltungsbezirk Bagamoyo belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 222 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Lotte“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 31. Dezember 1909 Nr. 51 — sind bis zum 15. Februar 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 18. Februar 1910.

Kaiserliche Bergbehörde
Dr. Humann.

J. Nr. 2834. IX.